OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603635/8/JP/LPa

Datum:
Linz, 27. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. März 2020, GZ: BHLL/919100071523/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. März 2020, GZ: BHLL/919100071523/19, wurde A S (im Folgenden: Beschwerdeführerin), x, x, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 5 StVO vorgeworfen und gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 20 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Zusammengefasst brachte sie Folgendes vor: Die Verständigung der Polizei sei bei dem Unfall nicht erforderlich gewesen, da beim Verkehrsunfall mit der Gegnerin sämtliche erforderlichen Daten ausgetauscht wurden. Weiters merkte sie an, dass die Gegnerin von sich aus die Anzeige wegen Fahrerflucht zurücknehmen wollte. Die belangte Behörde habe der Zweitbeteiligten mehr Glauben geschenkt und daher sei die Beweiswürdigung der belangten Behörde einseitig erfolgt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 26. März 2020, eingelangt am 30. März 2020, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und die Beschwerde. Am 21. Juli 2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Beschwerdeführerin und die belangte Behörde teilnahmen und sowohl die Unfallbeteiligte Zeugin A als auch der meldungslegende Polizist zeugenschaftlich einvernommen wurden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin parkte am 17. August 2019 um 10:45 Uhr in der Gemeinde x, x, x [x-Parkplatz] mit dem Pkw x, x, x, mit dem amtlichen Kennzeichen x rückwärts aus und kollidierte bei diesem Ausparkvorgang mit der Stoßstange des Pkws x, mit dem amtlichen Kennzeichen x von Frau V A, x, x, die ebenfalls gerade ausparkte.

Nach dieser Kollision stiegen sowohl die Beschwerdeführerin als auch Frau V A aus den Autos aus und begutachteten den Sachschaden. Dabei stellten beide Damen fest, dass sie gemeinsam in die Volksschule gegangen sind und sie sich daher von früher kannten. Somit war die Ausfolgerung der Namen nicht notwendig, jedoch tauschten sie Adressen, Versicherungen und Telefonnummern aus. Beide Beteiligten notierten sich diese auch.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen von 720 Euro, hat keine Unterhaltspflichten, Schulden oder Vermögen.

[Öffentliche mündliche Verhandlung vom 21. Juli 2020]

II.3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den übereinstimmenden Ausführungen der Beschwerdeführerin im Einspruch und in ihrer Beschwerdeschrift und insbesondere aus ihrer Aussage bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 2020. Die Beschwerdeführerin machte bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen glaubwürdigen Eindruck und konnte sich detailreich an die Geschehnisse des 17. August 2019 erinnern. Während des gesamten Verfahrens blieb die Beschwerdeführerin bei der gleichen Version der Geschehnisse und es findet sich kein Widerspruch in ihren Darstellungen.

Hingegen machte die Zeugin V A vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen weniger überlegten Eindruck. So gab sie vor Gericht etwa an, sie habe sich zwar die Autonummer der Beschwerdeführerin nicht merken können, habe sich dann aber die gesamte Telefonnummer der Beschwerdeführerin vom Unfallort bis zu ihr nachhause gemerkt, ohne diese aufzuschreiben. Ein durchschnittlicher Mensch merkt sich eine Zahlenkombination, wie das gegenständliche amtliche Kennzeichen (x) sicherlich leichter als eine mehr als 10-stellige willkürliche Zahlenkombination. Außerdem konnte sie sich nicht mehr erinnern, ob sie vom Sachschaden an ihrem Pkw Fotos zuhause oder vor Ort anfertigte. Weiters gab sie an, dass sie aufgrund der Organisation von Klassentreffen ihrerseits eine Liste der ehemaligen Schulkolleginnen und Schulkollegen habe, wo lediglich die Namen vermerkt sind. Dies entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, da man zur Organisation von Klassentreffen mit den Namen nicht das Auslangen findet, sondern diesbezüglich zumindest auch die Adressen oder die Telefonnummern benötigt.

Hinzu kommt, dass es eine Divergenz zwischen Unfallbericht der Polizeiinspektion Enns vom 17. August 2019 und der Anzeige vom 20. August 2019 gibt (beides im Akt aufliegend). Diesbezüglich wurde nämlich vom Meldungsleger zunächst im Unfallbericht von einer Übertretung nach § 4 Abs 5 bzw 5a StVO ausgegangen und

dann aber § 4 Abs 1 lit c StVO angezeigt. Dies lässt darauf schließen, dass sich der Meldungsleger bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht mehr sicher war, wem er nun Glauben schenken sollte, da beide Damen noch am 17. August 2019 auf der PI Enns waren um die Anzeige „zurückzuziehen“ bzw. einen Aktenvermerk aufzunehmen, der dieses Ansinnen dokumentieren sollte. Bei seiner Aussage vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte der befragte Polizist jedoch lediglich angeben, dass er die Anzeige bereits am 17. August 2019 getätigt hatte (diese wurde am 20. August 2019 von seinem Vorgesetzten freigegeben), er konnte sich aber selbst nicht erklären, wieso er nun § 4 Abs 1 lit c StVO und nicht § 4 Abs 5 StVO angezeigt hat.

Bereits vor der belangten Behörde hat die Beschwerdeführerin immer wieder betont, dass die Zeugin V A und sie nach der Kollision die oben angeführten Daten ausgetauscht haben. Der belangten Behörde war weiters bekannt, dass die Beschwerdeführerin immer wieder betonte, dass Frau V A und sie gemeinsam bei der PI Enns waren, um dort die Anzeige „zurückzuziehen“ oder zumindest diesbezüglich einen Aktenvermerk aufzunehmen, was ebenfalls nicht vorgenommen wurde. Warum diesen Einwänden der Beschwerdeführerin nicht näher nachgegangen wurde, zum Beispiel durch Befragung der Beschwerdeführerin oder des meldungslegenden Polizisten, kann vom Gericht nicht nachvollzogen werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

§ 4. Verkehrsunfälle.
(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(2) Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein

Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des Schienenfahrzeuges bzw. des Omnibusses nach dem Unfall eine verletzte Person meldet, kann auch das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug bzw. der Omnibus gehört, die Polizeidienststelle verständigen.

(3) Auch der Zeuge eines Verkehrsunfalles hat, sofern die nach Abs. 2 verpflichteten Personen nicht für erforderliche Hilfe sorgen, den verletzten Personen die ihm zumutbare Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter erheblicher eigener Gefährdung oder Verletzung anderer wichtiger Interessen möglich wäre. Ist der Zeuge zur Hilfeleistung nicht fähig, so hat er unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Die gleichen Verpflichtungen wie der Zeuge eines Verkehrsunfalles haben auch Personen, die am Ort eines Verkehrsunfalles dessen Folgen wahrnehmen, es sei denn, daß nach den Umständen am Unfallsort die eigene Hilfeleistung oder die Besorgung fremder Hilfe offensichtlich nicht mehr erforderlich ist.

(4) Jedermann ist unter den im Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen verpflichtet, die Herbeiholung einer Hilfe bei einem Verkehrsunfall zu ermöglichen.

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.
[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[…]

Nach § 45 Abs 1 Z 1 und 2 VStG iVm § 38 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet oder wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Nach der besagten Kollision (II.2.) tauschten die Beschwerdeführerin und V A Adressen, Versicherungen und Telefonnummern aus. Selbst wenn man, wie die belangte Behörde davon ausgeht, dass ihnen lediglich der gegenseitige Name bekannt war, ist ein formeller Nachweis der Identität und eine Meldung bei einer Polizeidienststelle überflüssig, wenn sich alle Personen, in deren Vermögen ein Schaden eingetreten ist oder alle an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen soweit kennen, dass sie auch ohne Nachweis der Identität in der Lage sind, Schadenersatzansprüche geltend zu machen (Pürstl, StVO-ON15.00 § 4).

Es war daher davon auszugehen, dass schon der objektive Tatbestand der Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO nicht erfüllt ist und dass die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Es war der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Explizit soll an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 200 Euro angesichts der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin als überhöht erachtet wird. Liegen die Einkommensverhältnisse deutlich unter einem Durchschnittseinkommen, so muss dies bei der Strafbemessung berücksichtigt werden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, wenn eine verhängte Strafe infolge Beschwerde aufgehoben wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar